

01.12.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - FJ

zu **Punkt** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Paßgesetzes

A.

1. Der Ausschuß für Frauen und Jugend

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 2 Abs. 3)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wer mit einem nach Absatz 1 zugelassenen Paßersatz über eine Aus-
landsgrenze aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausreist oder in
ihn einreist, ist verpflichtet, den Paßersatz mitzuführen und sich damit aus-
zuweisen.".

Begründung:

Die Änderung dient der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der
Rechtssprache.

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1995

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.